



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 342-347)**  
Titel **Verordnung über Staatsbeiträge an Armenanstalten der Gemeinden.**  
Ordnungsnummer  
Datum 24.09.1953

[S. 342] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 49, Absatz 4, lit. a, des Gesetzes über die Armenfürsorge vom  
23. Oktober 1927,  
verordnet:

§ 1. Der Staat gewährt den Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Beiträge an die Kosten der Schaffung von Armenanstalten durch Neubauten oder Ankauf bestehender Gebäulichkeiten. Aufwendungen für notwendige Erweiterungs- und Umbauten sowie für Hauptreparaturen und Neueinrichtungen, können gleich den Erstellungskosten berücksichtigt werden.

§ 2. Als Armenanstalten gelten die von den Gemeindefürsorgeämtern für die Bedürfnisse der geschlossenen Fürsorge geschaffenen, direkt geführten oder beaufsichtigten und den Armengütern vermögensrechtlich zugehörenden Betriebe mit eigentlichem Anstaltshaushalt.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auch für solche Gemeindefürsorgeanstalten und -heime, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen, Beiträge gewähren, sofern diese ausschließlich oder vorwiegend den Bedürfnissen der Armenfürsorge dienen.

§ 3. Für Bauten, an deren Kosten ein Staatsbeitrag begehrt wird, haben die Armenfürsorgeämter oder Anstaltskommissionen der Fürsorgedirektion zuhanden des Regierungsrates rechtzeitig ein Gesuch um Genehmigung des Projektes einzureichen. Dem Gesuch sind die Projektpläne im Maßstab 1:100 oder 1:50 und der detaillierte Kostenvoranschlag, alles im Normalformat A4 und im Doppel, beizulegen. // [S. 343]

Falls der Erwerb von schon bestehenden Gebäulichkeiten in Frage kommt, sind vor dem Ankauf ein Situationsplan, sowie allfällige Gebäudepläne, Schätzungsberichte, Baubeschreibungen und Möblierungsberichte im Doppel einzureichen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen eine Vorlage über das Raumprogramm und den Bauplatz einzureichen. Diese muß von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden, sowie einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Maßstab 1:500 oder 1:200, begleitet sein.

Vor der Genehmigung der Projekte durch den Regierungsrat darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen und keine bindende Kaufverpflichtung über Immobilien oder Fahrhabe abgeschlossen werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag dahin.



§ 4. Die Raumprogramme und die Projekte unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, der nach Einholung eines Gutachtens der Baudirektion auf Antrag der Fürsorgedirektion beschließt. Mit Genehmigung der Projekte wird die Zusicherung des Staatsbeitrages verbunden.

Die Beitragszusicherung kann mit Bedingungen und Auflagen, wie über architektonische Gestaltung und Baulenkung, verbunden werden. Bei Nichtbeachtung der erteilten Weisungen wird der zugesicherte Beitrag gekürzt oder verweigert.

§ 5. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen einer Bauvorlage sind, auch wenn sie keine Mehrkosten verursachen, in gleicher Weise wie das ursprüngliche Projekt, zur Genehmigung vorzulegen. Überschreitungen des Kostenvoranschlages um mehr als 10 % sind so frühzeitig als möglich mit gehöriger Begründung zu melden, ansonst die Mehrkosten bei der Bemessung des Staatsbeitrages nicht berücksichtigt werden. Überschreitungen von weniger als Fr. 1000.– sind erst bei der Abrechnung zu melden und zu begründen. // [S. 344]

Den Gemeinden steht es frei, ein genehmigtes Bauvorhaben in einem Jahr auszuführen oder die Ausführung auf mehrere Jahre zu verteilen. Abgeschlossene Bauetappen können wie Einzelarbeiten abgerechnet werden, sofern der Regierungsrat die etappenweise Ausführung genehmigt hat.

§ 6. Das Gesuch um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages ist spätestens in dem der Vollendung der Bauten folgenden Kalenderjahr dem Bezirksrat für sich und zuhanden der Fürsorgedirektion einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

1. Die genehmigte Bauabrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Aufwendungen sind nach Möglichkeit auszuscheiden. Einnahmen und allfällige Zweckänderungen im Sinne von § 9 sind zu melden. Die Rechnung soll womöglich nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern getrennt, unter Angabe der Raumeinheitspreise, gestellt werden.
2. Die quittierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge, laufend numeriert. Bei Pauschalpreisvereinbarungen ist der Arbeitsvertrag beizulegen.
3. Die Ausführungspläne im Normalformat A4, im Doppel, sofern diese von den Projektplänen abweichen.
4. Der Ausweis über den Landerwerb und der dazugehörige Situationsplan, im Doppel, sofern dieser vom ursprünglichen Projekt abweicht.

§ 7. Die Festsetzung des Staatsbeitrages erfolgt gestützt auf den Bericht des Bezirksamtes und einen von der Baudirektion eingeholten Befund über Baute und Rechnung auf Antrag der Fürsorgedirektion durch Beschluß des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Entlastung des Zinsendienstes auf Gesuch hin sofort nach Eingang der Bauabrechnung eine Abschlagszahlung von höchstens zwei Dritteln der mutmaßlichen Subvention bewilligen.

§ 8. Für die Berechnung des Staatsbeitrages fallen außer Betracht: // [S. 345]

1. Erwerbung von Land, soweit es nicht als Bauplatz oder für die unmittelbare Umgebung der Anstalt benützt wird, ferner Minderwertentschädigungen, Vermessungs- und Fertigungskosten.

2. Anschaffungen für Nebenbetriebe von Anstalten. Bauliche Aufwendungen für die mit einer Anstalt verbundenen Nebenbetriebe können insoweit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, als diese Betriebe der Erfüllung des Anstaltszweckes dienen.
3. Arbeiten außerhalb des Baugrundstückes (Zufahrtsstraßen, Kanalisationen usw.).
4. Modelle und Muster, Verwaltungskosten und Gebühren, Gratifikationen und Trinkgelder, Kosten der Aufrichte und der Einweihung samt nachfolgender Reinigung, Kreditrückstellungen, sowie Verbrauchs- und Reservematerialien. Vorprojekte und Wettbewerbe können subventioniert werden, wenn deren Wünschbarkeit vorgängig von der Baudirektion im Einvernehmen mit der Fürsorgedirektion anerkannt worden ist.
5. Einrichtungen und Anlagen, sowie Mehrauslagen infolge besonders kostspieliger Ausführung oder Ausstattungen der Bauten, die den Verhältnissen nicht angemessen sind.
6. Während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse.

§ 9. Für die Berechnung des Staatsbeitrages ist von den beitragsberechtigten Kosten der Wert oder Erlös von alten Lokalitäten samt Umschwung und von Altmaterialien, soweit diese nicht mehr der geschlossenen öffentlichen Armenfürsorge dienen, abzuziehen. Für Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern oder unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen darf kein Wertbetrag in die Kostenrechnung eingesetzt werden.

§ 10. Für die Subventionierung der Insassenzimmer kommt eine Fläche von höchstens 12 m<sup>2</sup> bei einbettigen, 16 m<sup>2</sup> bei zweibettigen und 24 m<sup>2</sup> bei vierbettigen Zimmern in Betracht. Die beitragsberechtigte Größe der Aufenthalts- und Nebenräume, sowie der Personalzimmer, wird von Fall zu Fall bestimmt. // [S. 346]

§ 11. Die Berechnung des Staatsbeitrages richtet sich nach der Gesamtsteuerbelastung der Gemeinden im Durchschnitt der letzten, dem Jahre der Gesuchstellung vorangegangenen drei Jahre, einschließlich der in Steuerprozente umgerechneten Beiträge aus dem Finanzausgleich und die Erträge der Grundsteuern, sowie der Personalsteuer bis zu 40 Steuerprozenten.

Sind an einer Anstalt mehrere Gemeinden beteiligt, so gilt als maßgebliche Gesamtsteuerbelastung das gewogene Mittel.

Die Beiträge werden auf Grund folgender Skala abgestuft:

Beitragsklasse	Gesamtsteuer in %		Staatsbeitrag in %
1	über	350	50
2	bis	350	46
3	"	300	43
4	"	270	40
5	"	250	37
6	"	230	34
7	"	220	31
8	"	210	28
9	"	200	25



10	"	190	21
11	"	180	18
12	"	170	15
13	"	160	10
14	"	150	5

Staatsbeiträge unter Fr. 500.– werden nicht ausgerichtet. Staatsbeiträge an große Bauten können auf zwei Jahre verteilt werden.

§ 12. Die Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1953 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über Staatsbeiträge an Armenanstalten der Gemeinden vom 12. Juli 1924 mit den bisherigen Abänderungen, sowie den gleichnamigen Regierungsratsbeschluß vom 18. April 1935.

Bauten, für die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung dem Bezirksrat die Abrechnungen eingereicht, vom // [S. 347] Regierungsrat aber noch nicht genehmigt worden sind, werden nach den Vorschriften der früheren Verordnung subventioniert.

Zürich, den 24. September 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.09.2015]